



DKB

Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.

Sportordnung

Stand: 09.05.2015

Inhaltsverzeichnis

<i>Ziffer</i>		<i>Seite</i>
1.	Einleitung	3
1.1	Gleichstellung.....	3
1.2	Die Sportordnung regelt	3
1.3	Bestimmungen zur Änderung.....	3
1.4	Übertragung an die Disziplinverbände	3
2.	Allgemeines.....	3
2.1	Sportliche Verantwortlichkeit der Disziplinverbände	3
2.2	Hoheitliche Maßnahmen	3
2.3	Untergliederungen.....	3
2.4	Sportmaterial	3
2.5	Bundesausschuss Leistungssport (BA-L)	3
3.	Gesundheitsaspekte	4
3.1	Haftung.....	4
3.2	Sanitätspersonal	4
4.	Deutsche Meisterschaften.....	4
4.1	Wettbewerbe der Disziplinverbände	4
4.2	Dreibahnsenspiel	4
4.3	Behinderten-Meisterschaften	4
4.4	Betreuung Jugend.....	4
5.	Altersklassen.....	4
6.	Ehrungen.....	5
7.	DKB Pass	5
8.	Mitgliedschaft und Spielrecht	5
9.	Lehrtätigkeit.....	6
9.1	Aus- und Fortbildung.....	6
9.2	Honorare	6
9.3	Lehrtätigkeit.....	6
9.4	Lehrtätigkeit außerhalb des DKB (Übungsleiter, Trainer, Spitzenspieler)	6
9.5	Lehrtätigkeit außerhalb des DKB (hauptamtl. Mitarbeiter, BT, Lehrwarte)	6
9.6	Bundesausschuss Bildung (BA-B)	6
10.	Sonstige sportliche Veranstaltungen.....	7
10.1	Erläuterung.....	7
10.2	Nichtmitglieder	7
10.3	Geld- und Sachpreise	7
10.4	Erzielte Überschüsse	7
11.	Rechtsmittel	7
12.	Anti-Doping-Regelwerk	7
13.	Der NADA-Code	11
14.	Kaderverpflichtung	11
15.	Inkrafttreten	11

1. Einleitung

- 1.1 Der Text der Ordnung, gilt für die männliche als auch für die weibliche Sprachform.
- 1.2 Die Sportordnung regelt unter Berücksichtigung der FIQ Bestimmungen und der DKB-Satzung den Sportbetrieb im Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB). Sie beruht auf den ungeschriebenen Gesetzen der sportlichen Fairness und ist in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden. Sie ist für alle DKB-Mitglieder und deren Untergliederungen verbindlich.
Ergänzend zur Sportordnung erlässt der DKB die Technischen Vorschriften Ninepin Classic, Bohle und Schere.
- 1.3 Die Bestimmungen der Sportordnung und der Zusatzordnungen können nur von der Bundesversammlung des DKB geändert oder ergänzt werden.
- 1.4 Der Erlass der Bahnabnahmeordnung, der Richtlinien für das BKSA, der Richtlinien für Breiten- und Freizeitsport und der Schiedsrichterordnung für ihren Bereich werden den Disziplinverbänden Bohle, Bowling, Classic und Schere in eigener Zuständigkeit übertragen.

2. Allgemeines

- 2.1 Der Deutsche Kegler- und Bowlingbund e. V. (DKB) überträgt den Disziplinverbänden Bohle, Bowling, Classic und Schere die eigenverantwortliche und selbständige Durchführung und Überwachung aller sportlichen und damit in Verbindung stehenden Maßnahmen für ihren disziplinspezifischen Bereich.
- 2.2 Die Vertretung des DKB durch die Disziplinverbände gegenüber privaten und staatlichen Organisationen, wie AA (Auswärtiges Amt), ARD, ZDF u. ä.) ist nur mit vorheriger Absprache mit dem Präsidium des DKB möglich.
Die Alleinvertretung gegenüber den staatlichen Organisationen DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund), BMVg (Bundesministerium der Verteidigung), BMI (Bundesministerium des Innern) BVA (Bundesverwaltungsamt) NADA (Nationale Anti Doping Agentur), SDSH (Stiftung Deutsche Sporthilfe) u. ä. wird nur durch das Präsidium des DKB wahrgenommen.
- 2.3 Den Mitgliedern des DKB und den Disziplinverbänden ist es gestattet, zusätzliche Bestimmungen zu erlassen, die jedoch nicht in Widerspruch zu dieser Sportordnung stehen dürfen.
- 2.4 Als Sportkegeln/-bowlen im Sinne der DKB-Sportordnung gilt nur das Spielen auf Anlagen, die den Technischen Vorschriften Ninepin des DKB (DZV Classic, Bohle, Schere) und den Technischen Bestimmungen der DBU (Bowling) entsprechen und mit dem entsprechendem zugelassenen Materialien ausgestattet sind und von unabhängigen Bahnabnehmern nach den Vorschriften der Disziplinverbände ordnungsgemäß abgenommen wurden.
- 2.5 Der Bundesausschuss Leistungssport (BA-L) ist das zuständige Gremium für den Leistungs- und Hochleistungssport im DKB. Die Vertreter in diesem Ausschuss bereiten die Umsetzung der Ziele für die sportliche Entwicklung vor.

Die personelle Besetzung des BA-L gibt der Strukturplan des DKB in seiner aktuellen Fassung vor.

3. Gesundheitsaspekte

- 3.1 Organisationen des Kegel- und Bowlingsportes haften für Gesundheitsschäden eines Spielers infolge der Sportausübung nur bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der Organisation.
- 3.2 Bei im Auftrag des DKB ausgetragenen Meisterschaften und Wettbewerben auf Bundesebene - ausgenommen Bundesligen - ist Sanitätspersonal bereitzustellen. Die Bereitstellung von Sanitätspersonal zu allen anderen Sportveranstaltungen wird empfohlen.

4. Deutsche Meisterschaften

- 4.1 Die Disziplinverbände Bohle, Bowling, Classic und Schere tragen im Auftrag des DKB für ihre Bahnarten Deutsche Meisterschaften aus. Die einzelnen Wettbewerbe sowie deren Teilnehmer sind von den Disziplinverbänden selbst festzulegen.
Alle Teilnehmer an Deutschen Meisterschaften (bei den Clubmeisterschaften umfasst dies sämtliche Bundesligen) müssen vor dem Start durch Unterschrift ihr Einverständnis zum Sanktionsverfahren gemäß DKB-Rechts- und Verfahrensordnung (Ziff. 21 und 22) beim Verstoß gegen die Anti-Doping-Richtlinien des DKB erklären.
- 4.2 Die Meisterschaften im Dreibahnenspiel werden zur Durchführung dem Disziplinverband Bohle übertragen.
- 4.3 Der DKB tritt mit dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) als Mitveranstalter bei den deutschen Behinderten-Meisterschaften auf. Die Ausschreibung für Behinderten-Meisterschaften geschieht in Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden des DKB und des DBS, sowie dem DBS und den betreffenden Disziplinverbänden Classic, Bohle und Schere.
- 4.4 Zum Schutze der Jugend und der damit verbundenen Verpflichtung durch den DKB, hat im Spiel- und Trainingsbetrieb des DKB, insbesondere bei Deutschen Meisterschaften, die Betreuung der Jugend A, Jugend B und Jugend C durch geeignetes Personal (Trainer, Übungsleiter, Betreuer) zu erfolgen.

5. Altersklassen

- 5.1 Die Festlegung der Altersklassen ist den Disziplinverbänden übertragen worden.
- 5.2 Die C-Jugend (männlich und weiblich bis 10 Jahre) darf nicht an Wettkämpfen, die über Landesmeisterschaften hinausgehen, teilnehmen.

6. Ehrungen

Die Sieger und Platzierten bei Deutschen Meisterschaften sind von den Disziplinverbänden im Auftrag des DKB entsprechend zu ehren.

6.1 Bei den Deutschen Meisterschaften werden folgende Ehrungen vorgenommen:

bei	3 Meldungen	=	1 Ehrung
bis zu	5 Meldungen	=	2 Ehrungen
bei mehr als	5 Meldungen	=	3 Ehrungen

6.2 Ehrungen bei Deutschen Meisterschaften – Einzelwettbewerbe

1. Platz	1 Goldmedaille	und	1 Urkunde
2. Platz	1 Silbermedaille	und	1 Urkunde
3. Platz	1 Bronzemedaille	und	1 Urkunde

6.3 Bei Deutschen Mannschaftsmeisterschaften erhalten die Ersatzspieler ebenfalls eine Medaille und Urkunde – entsprechend der Mannschaftsplatzierung.

6.4 Bei Klubmannschaften können bis zu drei Medaillen und Urkunden zusätzlich für Ersatzspieler ausgegeben werden.

7. DKB-Pass

7.1 Der DKB-Pass ist Eigentum des DKB. Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist der Besitz eines DKB-Passes mit einer DKB-Mitgliedsmarke. Dieser wird auf Antrag von den Landesverbänden ausgestellt.

Der DKB-Pass muss folgende Daten enthalten:

1. Aktuelles (erkennbares) Lichtbild und eigenhändige Unterschrift des Passinhabers
2. Name und Vorname
3. Geburtsdatum
4. Staatsangehörigkeit
5. Spielberechtigung für den Verein, Klub und weitere Bahnart/Disziplin
6. DKB-Mitgliedsmarke
7. Eintritt in den DKB

8. Mitgliedschaft und Spielrecht

8.1 Der Nachweis einer Spielberechtigung im DKB erfolgt durch die Ausstellung eines DKB-Passes mit DKB-Mitgliedsmarke durch den Landesfachverband.

8.2. Zum Nachweis der Spielberechtigung ist der DKB-Pass mit gültiger Eintragung des Landesfachverbandes vorzulegen.

8.3 Ein Spieler kann in jedem Landesfachverband Mitglied sein.

- 8.4 Eine Spielberechtigung kann für jede Disziplin erworben werden.
Ein Spieler kann in mehreren Vereinen bzw. Klubs einer Bahnart Mitglied sein.
Über den Vereinsspielbetrieb hinaus darf der Spieler nur jeweils einen Verein in einer Disziplin vertreten. Dies gilt bei Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften.
- 8.5 Wird in einem Landesfachverband, Verein oder Klub eine Disziplin nicht gespielt, so kann der Spieler zusätzlich in einem weiteren Landesfachverband, Verein bzw. Klub sein Spielrecht für eine andere Disziplin ausüben.
- 8.6. Weitere Regelungen der Spielberechtigung erlassen die Disziplinverbände in ihrer Sportordnung.

9. Lehrtätigkeit

- 9.1 Der DKB gibt für die Aus- und Fortbildung von Lizenz-Trainern die RRL heraus. Diese sind für alle Lizenzstufen verbindlich.
- 9.1.1 Der Bundeslehrwart wird als Verantwortlicher für das Lehrwesen im DKB vom DKB-Präsidium berufen.
Die Aus- und Fortbildung der A-Trainer obliegt dem DKB.
Die Aus- und Fortbildung der B-Trainer erfolgt durch die DZV in Zusammenarbeit mit den LFV.
Die Aus- und Fortbildung der C-Trainer wird durch die LFV wahrgenommen.
- 9.1.2 Die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter und unabhängige Sachverständige erfolgt durch die DZV.
- 9.2 Für Lehrtätigkeiten in diesem Bereich dürfen Honorare nur nach den vom DOSB, DKB, DZV, LFV oder den Landessportbünden festgelegten Sätzen vergütet werden.
- 9.3 Die Befähigung zu einer Lehrtätigkeit ist durch den Erwerb des Übungsleiterausweis (F-Schein) bzw. einer Trainerlizenz des DKB nachzuweisen.
- 9.4 Auf Antrag ist es Übungsleitern, Trainern wie auch Spitzenspielern gestattet, Lehrtätigkeiten auch außerhalb des DKB unter gleichen Bedingungen auszuüben. Der Antrag ist beim Disziplinverband einzureichen und von diesem innerhalb von einem Monat zu entscheiden.
- 9.5 Hauptamtliche Mitarbeiter des DKB, Bundestrainer, Bundeslehrwart und DKB-Lehrreferenten benötigen für Lehrtätigkeiten außerhalb des DKB eine Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium des DKB.
- 9.6 Der Bundesausschuss Bildung (BA-B) ist in Abstimmung mit dem DKB-Präsidium für die Erarbeitung, Fortschreibung und bundesweiten Umsetzung der DKB-Ausbildungsrichtlinien verantwortlich.
Die personelle Besetzung des BA-B gibt der Strukturplan des DKB in seiner aktuellen Fassung vor.

10. Sonstige sportliche Veranstaltungen

- 10.1 Sonstige sportliche Veranstaltungen sind BKSA-Wettbewerbe, Turniere, Sportwochen, Freundschafts- und Pokalspiele, "Trimm-Dich" - Veranstaltungen, Werbekegeln, Werbebowling und Wohltätigkeitsveranstaltungen im In- und Ausland. Bei allen Veranstaltungen dieser Art muß gewährleistet sein, daß bei den Mannschaftsstärken, der Benutzung der Spielgeräte, dem Alter und dem Geschlecht eine vergleichbare Bewertung gegeben ist. Die Veranstalter haben für Aufsichten zu sorgen.
- 10.2 Zu diesen Veranstaltungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden. Deren Startrecht muß in geeigneter Form in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- 10.3 Bei Turnieren und Sportwochen dürfen Geld- und Sachpreise ausgesetzt werden. Eine Verknüpfung einer Tombola mit Wettkampfergebnissen ist unzulässig.
- 10.4 Erzielte Überschüsse bei allen sonstigen Veranstaltungen (außer Wohltätigkeitsveranstaltungen) müssen vom Veranstalter für sportliche und jugendfördernde Zwecke verwendet werden.

11. Rechtsmittel

Rechtsmittel sind in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKB geregelt.

12. Anti-Doping-Richtlinien

12.1 Grundsatz

- 12.1.1 Der DKB untersagt gemäß seiner Satzung die Anwendung von allen Dopingmitteln und -methoden und ahndet jeden Verstoß hiergegen nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung. Insoweit ist der von der NADA verabschiedete NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der jeweils gültigen Verbotliste der NADA / WADA Bestandteil dieser Ordnung.

Bei Änderungen des NADA-Codes gelten die dort gefassten Bestimmungen ohne dass es einer Änderung der Sportordnung des DKB bedarf. Eine entsprechende Textanpassung erfolgt in der nächsten Präsidiumstagung des DKB.

- 12.1.2 Gemäß DKB-Satzung ernennt das DKB-Präsidium einen Anti-Doping-Beauftragten (ADB).

Er hat den Vorsitz in der Anti-Doping-Kommission (ADK), die sich aus den Anti-Doping-Beauftragten der Disziplinverbände zusammensetzt. Ihnen obliegt die organisatorische und verwaltungstechnische Umsetzung des WADA- (WNBA/WTBA) /NADA-Codes in ihrer aktuellen Fassung.

12.2 Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Punkt 12.3.1 bis 12.3.11 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

12.3 Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

12.3.1 Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz¹⁾, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe²⁾ eines Athleten.

12.3.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Athleten sind für jede verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Abs. 12.3.1 zu begründen.

12.3.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Abs. 12.3.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben:

das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird;

oder, wenn die B-Probe des Athleten analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten bestätigt;

oder, wenn die B-Probe des Athleten auf zwei Flaschen aufgeteilt wird und das Analyseergebnis der zweiten Flasche das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihre Metaboliten oder Marker in der ersten Flasche bestätigt.

12.3.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der Verbotensliste quantitative Grenzwerte besonders festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher Menge einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

12.3.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Abs. 12.3.1 können in der Verbotensliste oder den Internationalen Standards spezielle Kriterien zur Bewertung verbotener Substanzen, die auch endogen produziert werden können, festgelegt werden.

12.3.2 Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten.

12.3.2.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in seinen Körper gelangt und dass keine verbotene Methode gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten

¹⁾ Jede Substanz oder Substanzklasse/Methode die in der Verbotensliste als solche beschrieben wird

²⁾ Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde

des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode zu begründen.

12.3.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die verbotene Substanz oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

12.3.3 Umgehung der Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen

Die Umgehung einer Probenahme oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung einer gemäß anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen Probenahme zu unterziehen.

12.3.4 Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und / oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des International Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen und/oder des Standards für Meldepflichten eines Athleten, der einem Registered Testing Pool oder dem Nationalen Testpool angehört, innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.

12.3.5 Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.

Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch nicht in der Definition der verbotenen Methoden enthalten wären.

Unzulässige Einflussnahme umfasst insbesondere die vorsätzliche Beeinträchtigung oder den Versuch der vorsätzlichen Beeinträchtigung des Personals zur Probenahme, die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen gegenüber einer Anti-Doping-Organisation oder die Einschüchterung oder der Versuch der Einschüchterung eines potentiellen Zeugen.

12.3.6 Der Besitz einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode

12.3.6.1 Der Besitz durch einen Athleten innerhalb eines Wettkampfs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz außerhalb des Wettkampfs von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind. Dies gilt nicht, sofern der Athlet den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung, die im Einklang mit Art. 4.4 NADA-Code erteilt wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

12.3.6.2 Der Besitz durch einen Athletenbetreuer innerhalb eines Wettkampfs von Verbotenen Methoden oder Verbotenen Substanzen, oder der Besitz durch einen Athletenbetreuer außerhalb des Wettkampfs von Methoden oder Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sofern der Besitz in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettkampf oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der Athletenbetreuer den Nachweis erbringt, dass der Besitz auf Grund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung eines Athleten, die im Einklang mit Art. 4.4 NADA-Code erteilt

wurde, oder auf Grund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

12.3.7 Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode..

12.3.8 Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen innerhalb des Wettkampfs, oder außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind.

12.3.9 Tatbeteiligung

Jegliche Form von Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige vorsätzliche Beteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Art 10.12.1 NADA-Code bzw. Abs. 12.3.1 durch eine andere Person.

12.3.10 Verbotener Umgang

Der Umgang eines Athleten oder einer anderen Person, die an die Anti-Doping-Regelwerke einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Athletenbetreuer,

12.3.10.1

der an die Anti-Doping-Regelwerke einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und gesperrt ist; oder

12.3.10.2

der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens gemäß dieses NADA-Code und/oder WADA-Code gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem WADA-Code stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären.

Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

12.3.10.3

der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in Artikel 2.10.1 oder 2.10.2 NADA-Code (bzw. Abs. 12.3.10.1 oder 12.3.10.2) beschriebene Person tätig wird.

Eine für den Athleten oder die andere Person zuständige Anti-Doping-Organisation oder die WADA muss den Athleten oder eine andere Person im Voraus über die Sperre oder Sanktionierung des Athletenbetreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Athleten oder einer anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.

Die Anti-Doping-Organisation soll – im Rahmen des Möglichen – dem in der schriftlichen Information an den Athleten oder die andere Person genannten Athletenbetreuer mitteilen, dass der Athletenbetreuer innerhalb von 15 Tagen gegenüber der Anti-Doping-Organisation erklären kann, dass die in Artikel 2.10.1 und 2.10.2 NADA-Code (bzw. Abs. 12.3.10.1 oder 12.3.10.2) beschriebenen Kriterien nicht auf ihn zutreffen. (Unbeschadet Artikel 17 NADA-Code gilt dieser Artikel, selbst wenn das Verhalten des Athletenbetreuers, das zu seiner Sperre führte, vor dem Datum des Inkrafttretens gemäß Artikel 25 WADA-Code lag).

Der Athlet oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in Artikel 2.10.1 und 2.10.2 (bzw. Abs. 12.3.10.1 oder 12.3.10.2) beschriebenen Athletenbetreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von Athletenbetreuern haben, die den in Artikel 2.10.1, 2.10.2 oder 2.10.3 (bzw. Abs. 12.3.10.1, 12.3.10.2 oder 12.3.10.3) genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die WADA weiterzugeben.

- 12.3.11 Die Teilnahme am Wettkampf / Training oder der Versuch der Teilnahme während einer Sperre eines internationalen oder eines nationalen Sportfachverbandes.

13. Der NADA-Code

Der NADA-Code, die jeweiligen Listen (Verbotsliste sowie die Beispielliste zulässiger Medikamente) und alle nötigen Formulare sind über die Internetadresse der NADA bzw. der Homepage des DKB zu finden.

14. Kaderverpflichtung

Jeder Kaderangehörige ist verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung des NADA-Codes abzugeben, durch Unterschrift sein Einverständnis zum Sanktionsverfahren gemäß DKB-Rechts- und Verfahrensordnung zu erklären und sich stets über den aktuellen Stand der Anti-Doping-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings zu informieren.

15. Inkrafttreten

Die DKB-Sportordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft und wird durch die Bundesversammlung am 09.05.2015 bestätigt.

Sie wurde von der a.o. Bundesversammlung am 06. Mai 2000 verabschiedet. Änderungen erfolgten am 11.05.2002, 17.05.2003, 01.05.2004, 07.05.2005, 13.05.2006, 12.05.2007, 25.04.2009, 08.05.2010, 07.05.2011, 11.05.2013, 10.05.2014 sowie am 09.05.2015.